

Fachbeitrag zur vertieften Artenschutz- prüfung (ASP Stufe II)

Titel: **Aufstellung des Bebauungsplans „Aero-Park 3“ der
Stadt Würselen**

Stand: 26. Januar 2026

Auftraggeber: Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG

Ansprechpartner: Herr Ralph Leroy

Projekt-Nr.: 24 - 49b

Auftrag vom: 18. Februar 2025

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: M. Sc. Biol. Mariam Klückmann

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Lage und Habitatausstattung	1
3 Vorgehensweise und Methoden	2
3.1 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)	2
3.2 Erfassungsmethodik	3
3.2.1 Abgrenzung art-/gruppenspezifischer Untersuchungsgebiete	3
3.2.2 Vögel.....	4
3.2.3 Haselmäuse	5
3.2.4 Amphibien	6
3.2.5 Höhlenbaumkartierung	7
4 Ergebnisse	7
4.1 Vögel	7
4.2 Haselmäuse	8
4.3 Amphibien	10
4.4 Höhlenbäume	10
5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	12
5.1 Artenschutzfachliche Beurteilung	12
5.2 Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften	15
5.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
6 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
7 Zusammenfassung	21
8 Quellenverzeichnis	22

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art Protokolle

- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)
- **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)
- **Wachtel** (*Coturnix coturnix*)
- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)
- **Fledermäuse** (*Chiroptera*)

Karten

Karte 1: Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten

1 Veranlassung

Im Zusammenhang mit der weiteren Standortentwicklung Merzbrück ist die Aufstellung des B-Plans „Aero-Park 3“ vorgesehen. Das ungefähr 82 ha große Plangebiet schließt sich südlich an den Forschungsflugplatz an.

Im Rahmen des städtebaulichen Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu liegt bereits ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) vor (RASKIN 2025). Im Ergebnis der Vorprüfung ist ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und der Haselmaus nicht ausgeschlossen.

Im weiteren Verfahren ist durch faunistische Erfassungen zunächst zu prüfen, ob und wenn ja welche, planungsrelevanten Arten tatsächlich im Wirkraum des Vorhabens leben. Vorkommende Arten wären anschließend im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (ASP Stufe II) zu prüfen.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde am 18. Februar 2025 von der AACHENER KREUZ MERZBRÜCK GMBH & CO. KG durch Herrn Leroy mit der Erstellung des Fachbeitrages zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) beauftragt.

2 Lage und Habitatausstattung

Das Plangebiet ist knapp 82 ha groß und liegt südöstlich der Ortschaft Broichweiden in Würselen (Abb. 1 und Abb. 2). Es besteht überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die von befestigten und unbefestigten Feldwegen durchzogen werden.



Abb. 1: Blick über die Ackerflächen im Zentrum des Plangebiets.

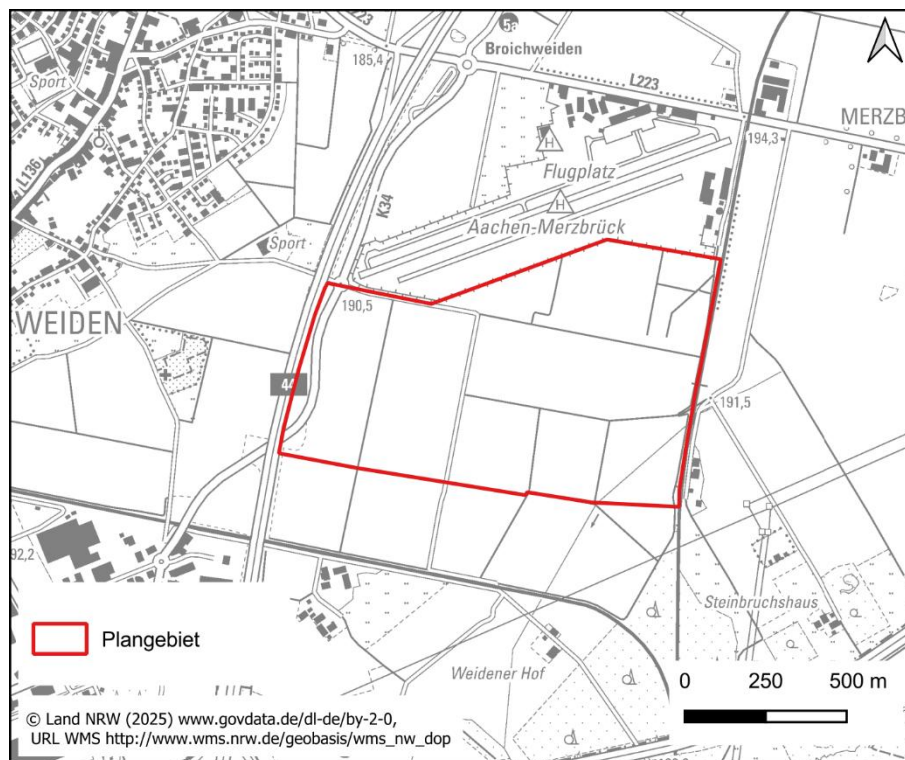


Abb. 2: Lage des Plangebiets im Raum.

Im Süden liegt eine extensiv genutzte Fläche und im Südosten eine Ausgleichsfläche der Städtereion (Auskunft der Biologischen Station, E-Mail vom 03.01.2025). An der Ostgrenze befindet sich eine linienhafte Gehölzstruktur, die westlich der angrenzenden Bahnlinie verläuft.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den bereits bestehenden Forschungsflugplatz Merzbrück und im Westen an die Autobahn A44.

3 Vorgehensweise und Methoden

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Die Konzeption von Kartierungen und Maßnahmen richtet sich maßgeblich nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021).

3.1 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

Für die im Rahmen der Vorprüfung (RASKIN 2025) ermittelten potenziell betroffenen Arten und Artengruppen (Brutvögel, Amphibien, Haselmaus, Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere von Fledermäusen) wird in dieser Stufe eine vertiefende Art-für-Art-Analyse unter Einbezug konzipierter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Dabei ist vorab durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen.

Im Anschluss ist die Betroffenheit der im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten artenschutzfachlich zu bewerten und rechtlich zu beurteilen. In diesem Zusammenhang können auch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (sog. „Privilegierung“ von Eingriffsvorhaben). Kann dies nicht mehr gewährleistet werden, können hierfür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (= continuous ecological functionality-measures, EU-KOMMISSION 2021 Kap. 3.3.3).

Anschließend wird beurteilt, ob bei einzelnen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sollte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können, sind die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme nicht vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

3.2 Erfassungsmethodik

3.2.1 Abgrenzung art-/gruppenspezifischer Untersuchungsgebiete

In Abb. 3 sind die art- bzw. gruppenspezifisch variierenden Untersuchungsgebiete dargestellt. Nach der Einengung des Artenpools und der Vorprüfung der Wirkfaktoren im 500 m-Radius um das Plangebiet ist von einem maximalen Wirkradius von 300 m auszugehen.

Nur für die Gruppe der Brutvögel ist ein maximaler Wirkradius von 300 m zu berücksichtigen. Haselmäuse und Amphibien werden in geeigneten Strukturen im 50 m-Radius erfasst. Für die Gruppe der Fledermäuse ist nur bei der Entnahme von Gehölzen, in denen sich potenzielle Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere befinden können, ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Daher ist für diese Gruppe die Aufnahme von Höhlenbäumen ausreichend.

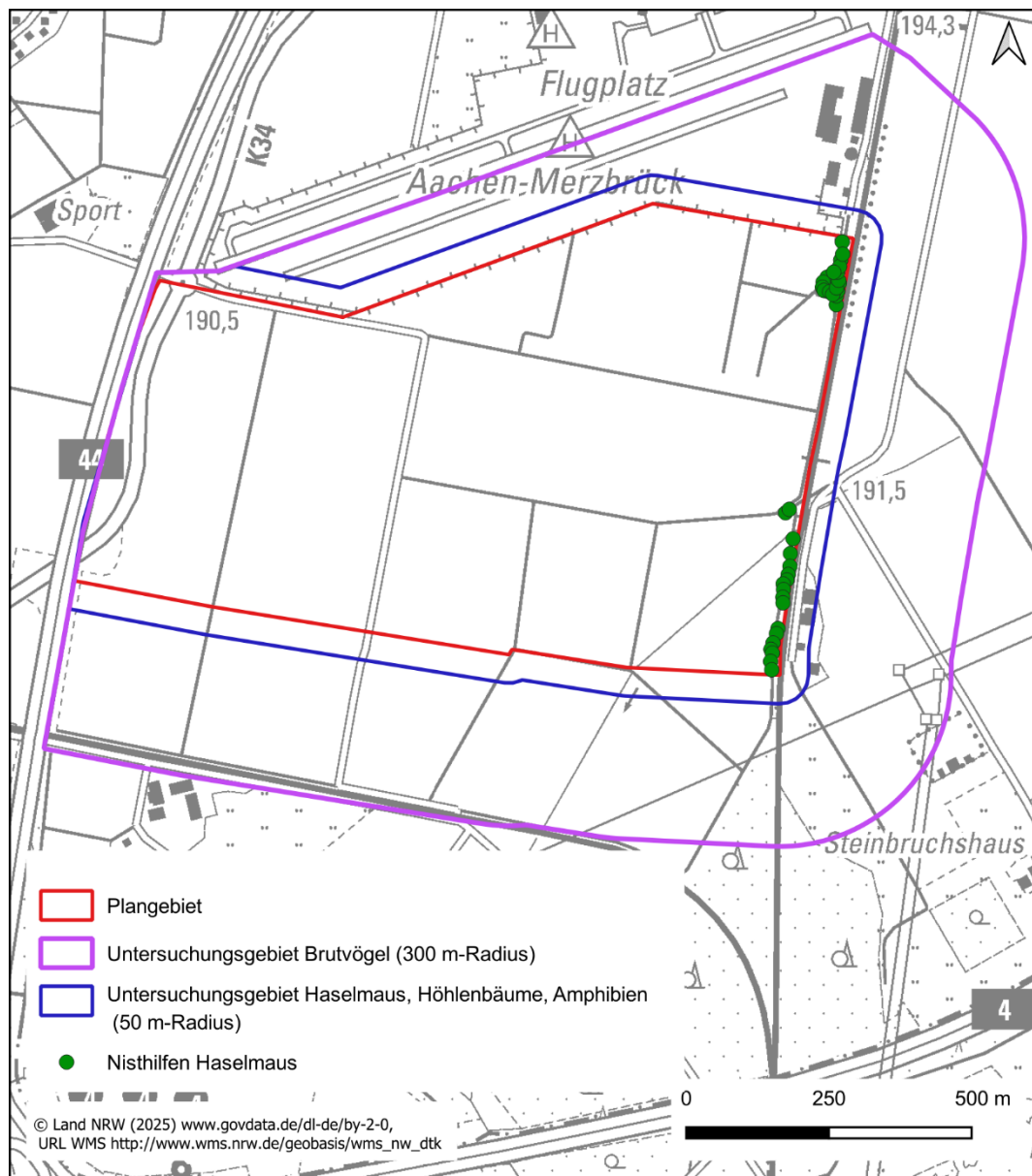


Abb. 3: Art-/gruppenspezifische Untersuchungsgebiete.

3.2.2 Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassung wurden zwischen Ende März und Anfang Juli 2025 insgesamt sechs morgendliche Brutvogelbegehungen und vier abendliche Termine zur Erfassung der gemeldeten Hühnervögel (Rebhuhn und Wachtel) unter Einsatz artspezifischer Klangattrappen durchgeführt (Tab. 1). Die Anzahl der abendlichen Termine richtet sich nach der empfohlenen Standardbegehung für Agrarlandschaften nach SÜDBECK et al. (2025). Weiterhin wurden zwei abendliche Eulentermine im März in Kombination mit den ersten beiden Hühnervogelterminen durchgeführt.

Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2025) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen

statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen). Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurde der Status im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutreviere der planungsrelevanten und regional gefährdeten Vogelarten wurden nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2025) ermittelt und die Brutrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Status und Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1).

Tab. 1: Erfassungstermine Brutvögel 2025 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit	Termin	Temp. [C°]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
06.03.	18:35 - 19:45	Hühnervögel 1 und Eulen	11 - 10	4 - 5	0/8
21.03.	18:55 - 20:33	Hühnervögel 2 und Eulen	17 - 15	3 - 4	2/8
28.03.	6:50 - 9:00	Brutvögel 1	1 - 13	0	0/8
11.04.	7:00 - 9:00	Brutvögel 2	1 - 15	0 - 1	0/8
02.05.	7:30 - 9:30	Brutvögel 3	15 - 25	0 - 1	0/8
15.05.	6:00 - 8:10	Brutvögel 4	9 - 12	2 - 3	4/8
31.05.	6:15 - 7:40	Brutvögel 5	13 - 17	1	2/8
10.06.	6:00 - 7:10	Brutvögel 6	13 - 14	1 - 3	4/8
12.06.	21:35 - 22:10	Hühnervögel 3	20 - 22	0	0/8
01.07.	21:45 - 22:20	Hühnervögel 4	26	0	0/8

3.2.3 Haselmäuse

An der Ostgrenze des Plangebiets liegen mit den vorhandenen Gehölzstrukturen geeignete Habitate für die planungsrelevante Haselmaus vor. Als Nachweismethode für die Haselmaus wird nach MULNV & FÖA (2021) die Suche nach Nestern und das Ausbringen spezieller Nisthilfen („Nest-Tubes“) in geeignetem Habitat angeführt. Haselmäuse nutzen diese Nisthilfen als Tagesschlafplatz hauptsächlich im Mai und August / September. Die Nistmöglichkeiten werden im Spätwinter ausgebracht und für mehrere Monate im Gelände belassen. Sie bestehen aus kunststoffbeschichteter Pappe und Sperrholz. Die Anbringung erfolgt an horizontalen Ästen oder Zweigen, sodass die Öffnung zum Stamm gerichtet ist (ALBRECHT et al. 2014).

Im Gebiet wurden insgesamt 40 Niströhren aufgehängt (Abb. 3). Sie wurden nach JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) in unterschiedlichen Höhen zwischen 30 und 180 cm über dem Erdboden befestigt. Der Abstand der Niströhren zueinander lag dabei i.d.R. bei etwa 20 m und variierte leicht je nach Geländesituation und Habitateignung.

Tab. 2: Erfassungstermine Haselmaus 2025 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit	Termin	Temp. [C°]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
07.03.	9:30 - 11:30	Montage	15	0	0/8
15.05.	6:00 - 8:00	Kontrolle 1	9	3	4/8
01.07.	20:30 - 21:45	Kontrolle 2	26	0	0
07.08.	9:00 - 11:00	Kontrolle 3	23	1	1/8
26.09.	14:30 - 15:45	Kontrolle 4	12	1	5/8
06.11.	11:15 - 13:00	Kontrolle 5	15	0 - 1	2/8

3.2.4 Amphibien

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (RASKIN 2025) konnten die gemeldeten Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte an einer Blänke als potenzielles Laichgewässer nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Amphibienkartierung wurde dieser Bereich sowie (wenn vorhanden) Pfützen auf Amphibienvorkommen untersucht. An Termin 1 war die zum Zeitpunkt der ersten Ortsbegehung wassergefüllte Blänke, nicht wasserführend und darüber hinaus auch keine Pfützen vorhanden. An den darauffolgenden Terminen (Tab. 3) war die Blänke stark verkrautet und somit für die gemeldeten Amphibienarten nicht als Laichhabitat geeignet. Somit wurden nur noch Pfützen kontrolliert, wenn vorhanden.

Tab. 3: Erfassungstermine Amphibien 2025 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit	Termin	Temp. [C°]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
15.04.	20:30 - 21:00	Termin 1 - keine Gewässer vorhanden	13	1	3/8
31.05.	6:15 - 7:40	Termin 2 (nur Pfützenkontrolle, Gewässer zugewachsen)	13 - 17	1	2/8
12.06.	21:35 - 21:50	Termin 3 (nur Pfützenkontrolle, Gewässer zugewachsen)	20 - 22	0	0/8
1.07.	21:45 - 22:20	Termin 4 (keine geeigneten Gewässer vorhanden)	26	0	0/8
07.08.	9:00 - 11:00	Termin 5 (Kontrolle potenzieller Laichgewässer)	23	1	1/8

3.2.5 Höhlenbaumkartierung

Zur Berücksichtigung der Fledermäuse wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. In der Gehölzstruktur östlich des Plangebiets wurde innerhalb eines 50 m-Radius nach Höhlen, Spalten und Rissen gesucht. Es erfolgte eine Einmessung der vorgefundenen Höhlen mittels GPS. Die Erfassung erfolgte in der laubfreien Zeit im März 2025.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Begehungen wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Darunter finden sich acht planungsrelevante Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind (Tab. 4, Karte 1).

Im Plangebiet wurden entsprechend der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2025) 15 **Feldlerchenreviere** festgestellt. Ein weiteres Revier liegt südlich der Plangebietsgrenze in ungefähr 35 m Entfernung. Östlich der Plangebietsgrenze befinden sich drei weitere Feldlerchenreviere in 35 m, 160 m und 200 m Entfernung.

Ein Trupp von ungefähr sechs bis zehn **Staren** wurde zweimalig in dem Gehölzsaum an der Nordostgrenze des Plangebiets erfasst. Stare sind Kulturfolger und Höhlenbrüter und als solche auf Baumhöhlen und angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUK 2025). Bei der Baumhöhlenkartierung wurden im Bereich, in dem die Stare gesichtet wurden, keine Höhlen nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass sie nicht dort brüten und folglich als Nahrungsgäste einzustufen.

Ein **Schwarzkehlchenrevier** liegt 130 m südöstlich der Plangebietsgrenze in einem lückigen Gebüschaum.

Für die Wachtel wurden zwei artspezifische abendliche Erfassungstermine Mitte Juni und Anfang Juli durchgeführt. Beim ersten Termin (Hühnervogeltermin 3) wurden sechs schlagende **Wachteln** auf der Ackerfläche im Zentrum des Plangebiets festgestellt. Diese antworteten zunächst auf das Abspielen der Klangattrappe. Bei Einsetzen des Schlagens antworteten mehrere Wachteln auch ohne weiteren Klangattrappeneinsatz. Weiterhin wurden zwei auffliegende Wachtelpaare gesichtet. Der nachfolgende Termin (Hühnervogeltermin 4) blieb ohne weiteren Wachtelnachweis. Bei zwei durchgeführten Abendterminen ist nach MULNV & FÖA (2021) jeder Rufnachweis als Brutverdacht zu werten. Somit besteht Brutverdacht für sechs Wachtelpaare.

Turmfalke, Mäusebussard, Saatkrähen und **Mehlschwalben** wurden im Untersuchungsgebiet mehrfach während der Nahrungssuche beobachtet. Sie sind als Nahrungsgäste einzustufen.

Alle übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind landesweit häufig, ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Tab. D1).

Tab. 4: Erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand**Abkürzungen und Erläuterungen**

Schutz:	§ - besonders geschützt, §§ - streng geschützt nach BartSchV
EHZ:	EHZ – Erhaltungszustand, ATL – Atlantische Region von NRW, KON – Kontinentale Region von NRW; G = günstig, U = ungünstig, unzureichend; S = schlecht; ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend
Gefährdung:	regional (NB = Niederrheinische Bucht) / landesweit: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste. (Brutvögel und Nahrungsgäste: SUDMANN et al. 2023; Durchzügler/Wintergäste: SUDMANN et al. 2016).
Status:	B – Brutvogel / Brutverdacht, Ng – Nahrungsgast, Ü – Überflieger, D – Durchzügler

Art deutsch (wissenschaftlich)	Schutz	EHZ		Gefährdung	Status
		ATL	KON		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	§	U↓	U↓	3 / 3	B
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	§	G	G	V / -	Ng
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§, §§	G	G	- / -	Ng
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	§	U	U	2 / 3	Ng
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	§	G	U↑	- / -	B
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	§	U	U	3 / 3	B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	§, §§	G	G	2 / V	Ng
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	§	U	U	2 / 3	D

4.2 Haselmäuse

Im Rahmen der Erfassung gelangen drei Nachweise von Haselmäusen in den Gehölzen im Osten des Plangebietes.

Die ausgebrachten Nisthilfen wurden erst sehr spät und außerhalb der Hauptreproduktionszeit von Haselmäusen angenommen. Ende September wurde ein Haselmausnest nordöstlich des Plangebiets in Nisthilfe 7 nachgewiesen und beim letzten Termin Anfang November wurde jeweils eine Haselmaus in den Nisthilfen 30 und 33 gesichtet (Abb. 4 und Abb. 5).

Somit nutzt die Haselmaus die im Osten des Plangebiets vorkommenden Gehölzabschnitte als Lebensstätte. Bei der Entnahme von Gehölzen ist somit eine artenschutzfachliche Betroffenheit nicht auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung der Art erforderlich.

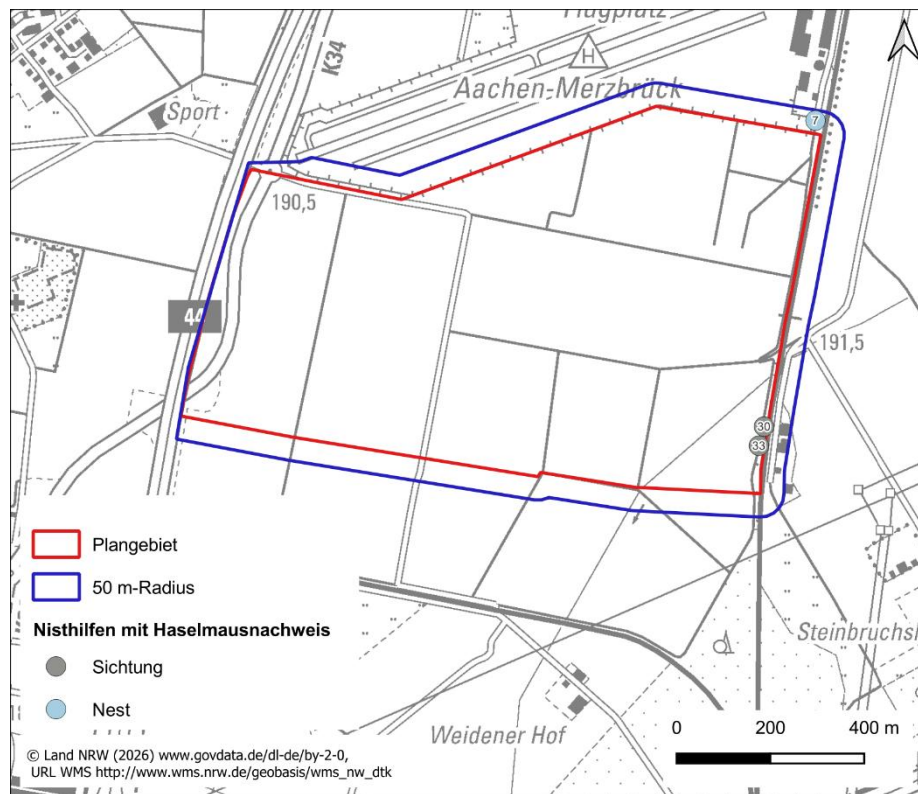


Abb. 4: Ergebnis der Haselmauskartierung.



Abb. 5: Sichtung einer Haselmaus aus Tube 30 (Aufnahme 06.11.2025).

4.3 Amphibien

Zu Beginn der Erfassungszeit lagen keine geeigneten Amphibien-Laichgewässer im Plangebiet vor. Erst am letzten Termin am 07.08.2025 waren potenziell für die Kreuzkröte geeignete Pfützen vorhanden. In diesen temporären Kleinstgewässern wurden keine Entwicklungsstadien von Amphibien nachgewiesen.

4.4 Höhlenbäume

Im Plangebiet wurden zwei Höhlenbäume kartiert (Abb. 6).

Höhlenbaum 1 ist eine Birke, die im Nordosten des Plangebiets innerhalb der Gehölzinsel liegt. Bei der Spechthöhle in einer geschätzten Höhe von ungefähr 4 m ist eine Eignung als Ganzjahresquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen (Abb. 7A). Höhlenbaum 2 ist eine zweistämmige Salweide mit diversen Löchern und Spalten, die als Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere für Fledermäuse geeignet sind (Abb. 7B).

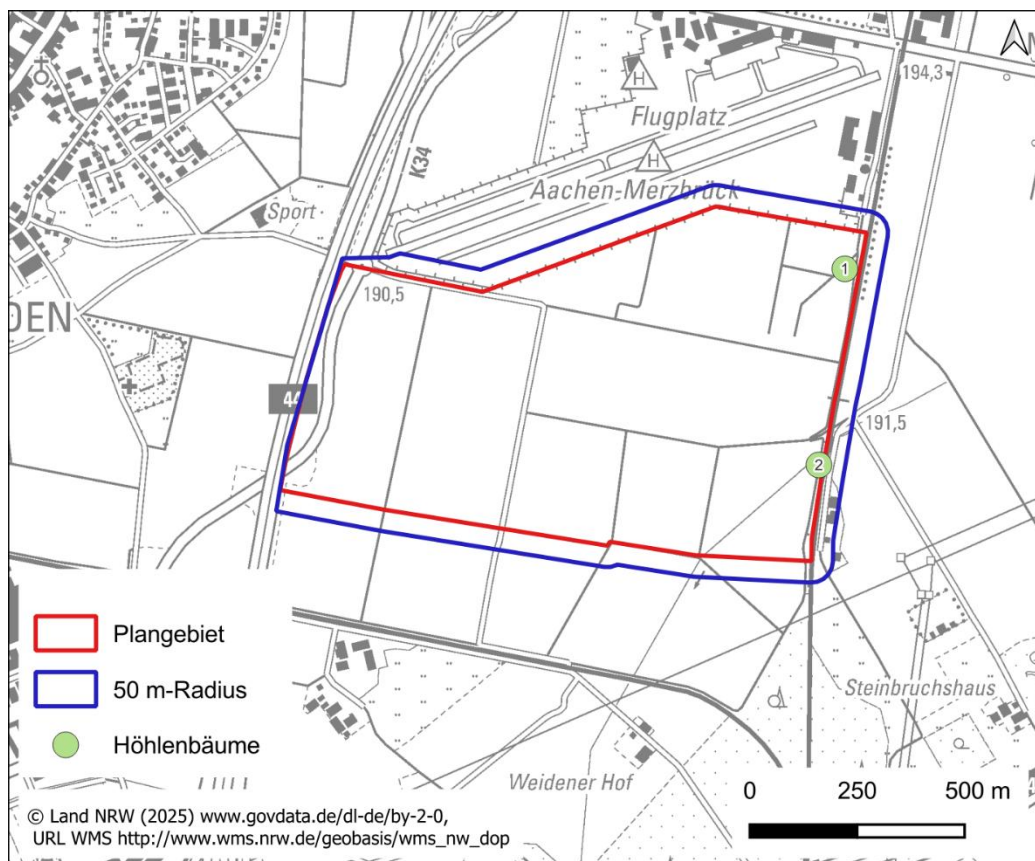


Abb. 6: Aufgenommene Höhlenbäume im Plangebiet und 50 m-Radius.



Abb. 7: A: Höhlenbaum 1 – Birke mit Brusthöhendurchmesser von ca. 30 cm.

B: Höhlenbaum 2 – zweistämmige Salweide Brusthöhendurchmesser ca. 50 cm.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Artenschutzfachliche Beurteilung

Nach der Vorprüfung des Artenspektrums und der Erfassung des eingeeengten Artenpools ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von drei planungsrelevanten Brutvogelarten, der Haselmaus und der Gruppe der Fledermäuse anzunehmen (Tab. 5). Für diese Arten erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Bei den allgemein häufigen und ungefährdeten europäischen Vogelarten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise) handelt es sich um „*Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird*“ (MKULNV 2016). Das Töten von Einzelindividuen und Nestlingen lässt sich einfach durch ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung vermeiden (Kap. 5.2.1).

Tab. 5: Pool vertiefend zu prüfender Arten

Art	Betroffenheit
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	15 Reviere im Plangebiet, 4 Reviere außerhalb der Plangebietsgrenze
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	1 Revier südöstlich des Plangebiets (etwa 140 m Entfernung zur Plangebietsgrenze)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	6 Brutverdachtsfälle im Plangebiet
Haselmaus (<i>Muscardnis avellanarius</i>)	Nachweise in Gehölzstruktur im Osten des Plangebiets
Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	4 Bäume mit Eignung als Sommer- bzw. Ganzjahresquartier

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs infolge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wird sie in der Roten Liste von NRW als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2023).

Die Art meidet höhere Vertikalstrukturen, wie Waldränder und Feldgehölze oder auch Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich, indem die Feldlerche einen deutlichen Abstand zu solchen Strukturen einhält (ORTWIN et al. 2003). Der Abstand zur Störwirkung wird auch als Effektdistanz bezeichnet (BMVBS 2010). Der Mindestabstand zu bewaldeten oder bebauten Gebieten ist von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig. Er beträgt nach OELKE (1968) und GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) 60 bis 120 m bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha. ALBRECHT (mdl. Mitt.) berichtet nach Erfahrungswerten von Abständen zu Ortschaften im Rheinland von 150 m und ZENKER (1984) von

200 m. Nach MULNV & FÖA (2021) wird die Feldlerchen-Fortpflanzungsstätte weit abgegrenzt (gesamtes Brutrevier).

Bei Planvollzug des „Aero-Park 3“ ist von einer lückigen Kulissenwirkung auszugehen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird auf dieser Grundlage ein Radius von 100 m um das Plangebiet festgelegt (Effektdistanz), innerhalb dessen die Feldlerchenreviere vollständig entwertet werden. Somit ist auf dieser Grundlage von einer Entwertung von 17 Feldlerchenrevieren auszugehen (vgl. Abb. 8). Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (Kap. 5.2).

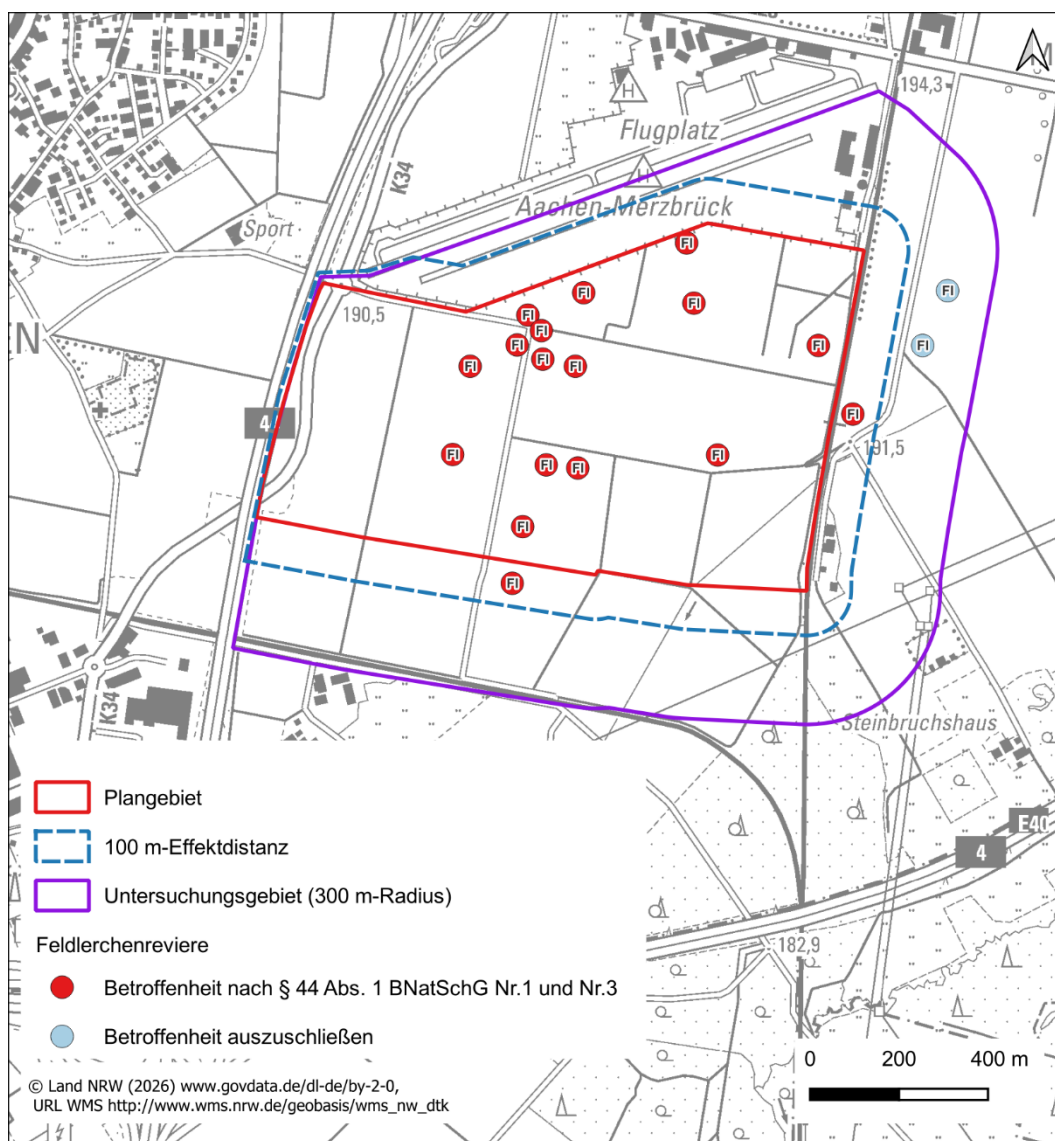


Abb. 8: Differenzierung betroffener und nicht betroffener Feldlerchenreviere.

Schwarzkehlchen

Ein Schwarzkehlchenrevier liegt ungefähr 140 m südlich der Plangebietsgrenze. Nach MULNV & FÖA (2021) wird ein Schwarzkehlchenrevier weit abgegrenzt. Als Fortpflanzungsstätte ist somit das gesamte Revier (ca. 1 ha) anzusehen.

Das Revierzentrum liegt in der Saumstruktur östlich der Bahnlinie. Auch der Bereich westlich der Bahnstrecke, der viele für das Schwarzkehlchen geeignete Singwarten aufweist, wird regelmäßig genutzt. Im Plangebiet selber sind keine essenziellen Habitatstrukturen anzunehmen, die bei Planvollzug verloren gehen. Somit ist nicht von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Die Art wird dennoch über allgemein geltende Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung der Ackerflächen) geschützt (Kap. 5.2.1).

Wachtel

Die Wachtel besiedelt möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen und Ruderalflächen mit einer ausreichend hohe Deckung bietenden Vegetationsschicht und zum Teil auch lückigen, offenen Stellen. Dabei bevorzugt sie vor allem Sommergerste oder -roggen und meidet dichtes Wintergetreide oder Raps (LANUK 2025). Die Fortpflanzungsstätte wird nach MULNV & FÖA (2021) weit abgegrenzt und umfasst die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha.

Sechs schlagende Wachteln wurden im Plangebiet einmalig festgestellt (bei Durchführung von zwei Wachtelterminen) und sind nach MULNV & FÖA (2021) als Brutverdacht zu werten.

Um zu verhindern, dass Einzelindividuen bei der Baufeldfreimachung getötet werden, sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die aufgrund ähnlicher Habitatansprüche multifunktional mit den erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für 17 Feldlerchenreviere, kombiniert werden können (s. Kap. 5.2.2).

Haselmaus

Lebensstätten der Haselmaus liegen in den Gehölzstrukturen im Nord- und Südosten des Plangebiets vor. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die vollständige Entnahme aller Gehölzstrukturen geplant. Um artenschutzfachliche Betroffenheiten auszuschließen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Kap. 5.2).

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden zwei Höhlenbäume mit Eignung als Sommer- bzw. Ganzjahresquartier für Fledermäuse erfasst. Vor der Entnahme der Gehölze sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

5.2 Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird bezüglich aller europäisch geschützten Brutvögel, Fledermäuse sowie Haselmäuse durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden.

5.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Baufeldfreimachung der Ackerflächen

Die Freimachung der Ackerflächen ist vor Brutbeginn der heimischen Vogelarten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) durchzuführen. Diese Flächen sind vor Ende Februar zu pflügen oder zu grubbern. Sollte nach der Freimachung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unmittelbar die Nutzung der Fläche erfolgen, ist der Bereich durch regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern) während der Brutzeit als Schwarzbrache für Bodenbrüter unattraktiv zu halten.

Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Gehölzentnahmen

Zum Schutz der Haselmaus, die in den Gehölzstrukturen im Plangebiet nachgewiesen wurde, sind die Gehölzentnahmen auf den kleinstmöglichen Umfang zu beschränken. Sollte das Ausmaß der Gehölzentnahmen über punktuelle bzw. kleinflächige Rodungen hinausgehen, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Fang und Umsiedlung der Art erforderlich.

Zum Schutz baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind Höhlenbäume zu erhalten (vgl. Abb. 6 und 7). Für den Fall, dass die Entnahme von Höhlenbäumen unvermeidbar ist, werden bei potenziellen Ganzjahresquartieren mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde sogenannte Einwegverschlüsse montiert. Um eine Quartiernutzung im Winter auszuschließen, werden die Einwegverschlüsse ab Anfang September bis Anfang Oktober (witterungsabhängig, vor erstem Kälteeinbruch) installiert. Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 5.2.2) zu berücksichtigen.

Die Gehölzentnahme kann erst nach ggf. erforderlicher und erfolgreicher Umsiedlung/Vergrämung der Haselmaus und nach Montage der Einwegverschlüsse an potenzielle Ganzjahresquartieren erfolgen (ab Mitte November bis Ende Februar). Mit Einhaltung dieses Zeitfensters werden auch alle häufigen und planungsrelevanten Brutvogelarten geschützt. Die Entnahme der Wurzeln kann aufgrund der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereiche, die ebenfalls eine Eignung als Haselmauslebensstätte aufweisen, erst im darauffolgenden Mai erfolgen, da Haselmäuse im Wurzelbereich überwintern.

Fang und Umsiedlung von Haselmäusen

Vor der Entnahme der Gehölzstrukturen im Nord- und Südosten des Plangebiets ist je nach Größe der Rodungsfläche, der Fang und die Umsiedlung von Haselmäusen erforderlich. Dabei sind alle Gehölzstrukturen im Osten des Plangebiets als Lebensstätte der Art anzusehen.

Für die Umsiedlung geeignete Nistkästen werden während der Aktivitätszeit der Haselmäuse (witterungsabhängig von April bis November) im Eingriffsbereich aufgehängt und bei Besatz auf eine geeignete Fläche innerhalb der lokalen Population verbracht (vgl. Kap. 5.2.2).

5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei Planvollzug werden (potenzielle) Lebensstätten von Feldlerche, Wachtel, Star, Haselmäusen und Fledermäusen beeinträchtigt bzw. zerstört. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei diesen Arten daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Anforderungen an Wirksamkeit und Maßnahmenfläche

Nachfolgend werden die qualitativen Anforderungen (Lage der Ausgleichsfläche und Art der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) für die betroffenen Arten gemäß dem „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW*“ (MULNV & FÖA 2021), dem „*Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW*“ (LANUK 2025) und dem „*Handbuch der Vögel Mitteleuropas*“ (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001) aufgeführt und erläutert. Darüber hinaus erfolgt eine Quantifizierung des nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Ausgleichsbedarfs, sofern nicht nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach einer Überprüfung, ob betroffene Individuen ausweichen können und geeignete, nicht besiedelte Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen, wurde der folgende Maßnahmenbedarf ermittelt.

Feldlerche und Wachtel

Durch Maßnahmen zur Ackerextensivierung kann für die Feldlerche eine Habitatverbesserung in der Feldflur durch Schaffung geeigneter Brutplätze und eines verbesserten Nahrungsangebots erreicht werden, die ihre Dichte auf der Ausgleichsfläche und in der angrenzenden Ackerflur um das erforderliche Maß steigert. Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist in der Regel ein Ausgleich von mindestens 1 ha erforderlich. Unter Umständen können für die Feldlerche im Acker aber auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein (LANUK 2025).

Bei einer geeigneten Kombination von verschiedenen Schutz- und Fördermaßnahmen ist nach eigenen Erfahrungen eine Flächengröße von 0,3 ha - 0,5 ha für die Neuschaffung eines zusätzlichen Feldlerchenreviers ausreichend¹. Nach MULNV & FÖA (2021) gilt eine

¹ In diesem Kontext kann weiterhin darauf hingewiesen werden, dass der NABU eine Ausgleichsfläche von 0,67 ha für ausreichend hält und der Leitfaden des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, der in diesem Zusammenhang häufig herangezogen wird, einen Ausgleichsbedarf von 0,5 bis 1 ha empfiehlt (s. dazu insbesondere Rn. 61 des Urteils des OVG Lüneburg vom 02.10.2024 – 1 KN 34/23).

Mindestgröße von 0,5 ha auch für die Anlage von Blühflächen oder Ackerbrachen. Demnach ist für den Ausgleich von 17 Feldlerchenrevieren ein Ausgleichsbedarf von 5,1 ha - 8,5 ha erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahme der Feldlerche dient auch der Wachtel, deren Habitatansprüche mit denen der Feldlerche weitestgehend übereinstimmen. Der Ausgleichsbedarf pro Wachtelrevier beträgt 1 ha. Für sechs (potenziellen) Wachtelreviere liegt der Ausgleichsbedarf somit bei 6 ha. Bei streifenförmiger Umsetzung der Maßnahmen wäre aufgrund ähnlicher Habitatansprüche eine multifunktionale Umsetzung von Feldlerchen- und Wachtelausgleich auf einer Flächengröße von 6 ha – 8,5 ha ausreichend.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der lokalen Population dienen müssen („Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang“). Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Dabei sind nach den Vorgaben von (MULNV & FÖA 2021) bei der Wahl des Maßnahmenstandorts folgende Aspekte zu beachten:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Straßen, Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark frequentierten Feldwegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, keine Nähe zu Waldrändern oder dichten Vertikalkulissen.
- Maßnahmenfläche innerhalb der lokalen Population (innerhalb des Gemeindegebiets) und möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen.
- Verzicht auf Düngemittel, Biozide und mechanische Beikrautregulierung. Abweichend kann eine Erhaltungsdüngung und in Ausnahmen nach Rücksprache ein Biozideinsatz erfolgen.
- Innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) darf keine Mahd auf den Maßnahmenflächen und den Saumstrukturen erfolgen.

Geeignete Maßnahmen zur Ackerextensivierungen für Feldlerche und Wachtel sind u. a. die folgenden Förder- und Schutzmaßnahmen, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können (LANUK 2025):

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache).
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m).
- Streifenförmige Maßnahmen sollen mit Schwarzbrachestreifen kombiniert werden, wenn keine unbefestigten Wege oder offene Bodenstellen vorhanden sind.

Zusätzlich geeignet sind:

- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppel;
- Ernteverzicht von Getreide;
- Einbeziehen unbefestigter Feldwege mit geringer Störungshäufigkeit.

Haselmaus

Als Lebensstätte der Haselmaus im Plangebiet sind die Gehölzstrukturen im Nord- und Südosten anzunehmen, die insgesamt eine Flächengröße von ungefähr 6.000 m² aufweisen. Die Ausgleichsfläche soll dabei der derzeitigen Lebensstätte in Größe und Qualität entsprechen (LANA 2009).

Nach LANUK (2025) soll die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der lokalen Population dienen. Als solche gilt der „Individuenbestand eines unzerschnittenen Waldgebiets mit geeigneten Strukturen > 20 ha oder von miteinander mittels Gehölzen ununterbrochen verbundenen kleinen Wäldern“ (LANUK 2025). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen einen möglichst für die Haselmaus ungeeigneten Waldbereich (z.B. im Würselener oder Propst-eier Wald) aufzuwerten. Je nach Habitatausstattung der zukünftigen Ausgleichsfläche sind dort Nachpflanzungen geeigneter Nahrungspflanzen (Hasel, Weißdorn, Schlehe, Eberesche, Hainbuche, Buche, Eibe) erforderlich, die in Größe und Qualität so gewählt werden müssen, dass den umgesiedelten Individuen in ihrem neuen Habitat genug Nahrung zur Verfügung steht. Weiterhin werden neben den Nistkästen, die im Umsiedlungsbereich verbleiben, zusätzliche Nisthilfen zur Verfügung gestellt und bei Bedarf Totholzhaufen zur Überwinterung angelegt.

Fledermäuse

Für den Wegfall von zwei Höhlenbäumen mit Eignung als Sommer- bzw. Ganzjahresquartier wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Installation von zwei Ganzjahresquartieren und drei Sommerquartieren empfohlen¹. Nach LANUK 2025 sollte sich die Maßnahme an der verlorengehenden Struktur orientieren. Demnach sind die Kästen an Bäumen aufzuhängen und es müssen für baumhöhlenbewohnende Arten geeignete Kästen ausgewählt werden. Da der Große Abendsegler die einzige gemeldete Fledermausart ist, sollte sich der Ort an dem die Kästen montiert werden, an den Habitatansprüchen der Art orientieren. Für die Montage der Fledermauskästen wird für die Waldart daher der Würselener Wald empfohlen, da auch die Entfernung zum Plangebiet 2,5 km nicht überschreiten sollte (LANUK 2025).

Die Installation der Fledermauskästen muss grundsätzlich spätestens zu Beginn der auf den Planvollzug folgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse (spätestens Ende März) erfolgen.

¹ **Ganzjahresquartiere**, z.B. Großraumkasten für Kleinfledermäuse (Artikel-Nr.: FGRK-KF) der Firma HASSELFELDT, Fledermausganzjahresquartier oder Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma STROBEL
Sommerquartiere, z.B. Fledermaus-Universal-Langhöhle (Artikel-Nr.: FUL) der Firma HASSELFELDT oder Fledermaus-Großraumsommerröhre der Firma STROBEL

Hinweise zur Umsetzung

Im folgenden werden Hinweise, die bei der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten sind aufgeführt:

- Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein.
- Der Planungsträger muss sicherstellen, dass die Maßnahmen tatsächlich umsetzbar sind (verbindliche Absicherung).
- Zudem sollte ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit (Zugriff durch die Stadt, eigene Flächen) oder ggf. städtebaulicher Vertrag vorliegen und eine ausdrückliche Benennung in der Begründung zum B-Plan (mit Bezug auf AFB) erfolgen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können optional im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt (MWEBWV & MKULNV 2010).
- Ausführungspläne werden für die Umsetzung erstellt.

6 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Neben den FFH-Anhang IV - Arten und den planungsrelevanten Vogelarten ist § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für alle weiteren heimischen Vogelarten als europäisch geschützte Arten zu beachten. Dies gilt, auch wenn im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und diese in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht artenschutzrechtlich zu untersuchen sind.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten (Feldlerche, Schwarzkehlchen, Wachtel), die Haselmaus und die Gruppe der Fledermäuse einzeln abzuprüfen. Vor dem Hintergrund der fachlichen Beurteilung (Kap. 5.1) und der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.2) ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Einschätzung:

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten voraus.

Baubedingte Tötungen werden für alle europäischen Vogelarten vorsorglich vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätte genutzt wird (Kap. 5.2.1).

In den Gehölzen an der Ostgrenze des Plangebiets befinden sich Lebensstätten der Haselmaus und weiterhin ist die Nutzung von Höhlenbäumen als Sommer- bzw. Ganzjahresquartieren von Fledermäusen nicht auszuschließen. Baubedingte Tötungen werden für die Haselmaus durch Einhaltung von Zeitfenstern für die Gehölzentnahme und ggf. durch Fang

und Umsiedlung sowie für Fledermäuse durch die Montage von Einwegverschlüssen vermieden (Kap. 5.2.1).

Der Tatbestand des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Störungen aus, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Arten verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MKULNV 2016).

Der Tatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Bei Planvollzug werden Lebensstätten von Feldlerche, Haselmaus und Fledermaus zerstört. Vorsorglich wird auch eine Zerstörung von Wachtelrevieren angenommen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tatbestands des Beeinträchtigen und Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden auf einer 6 ha - 8,5 ha großen Fläche 17 Feldlerchenreviere und vorsorglich 6 Wachtelreviere ausgeglichen. Für den Wegfall von maximal zwei Höhlenbäumen mit vorliegender Eignung als Sommer- und Ganzjahresquartier werden zwei Ganzjahresquartiere und drei Sommerquartiere aufgehängt. Je nach Größe der Rodungsfläche ist die Zerstörung der Lebensstätte einer Haselmauspopulation auszugleichen.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Kap. 5.2.2).

Der Tatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Unter Einhaltung der in Kap. 5.2 dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Bezüglich der Brutvögel Feldlerche und Wachtel sind zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Bei Fledermäusen entsteht ein Bedarf für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Entnahme von Höhlenbäumen unumgänglich ist und bei der Haselmaus, wenn die Rodung über punktuelle Bereiche hinausgeht.

7 Zusammenfassung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) bezüglich der Gruppen Vögel, Amphibien, Fledermäuse und der Haselmaus erstellt. In diesem Rahmen waren auch Erfassungen erforderlich.

Im 300 m-Radius wurden Brutvorkommen von Feldlerchen festgestellt. Zudem wurde vorsorglich ein Brutverdacht für sechs schlagende Wachteln angenommen. Weiterhin wurde die planungsrelevante Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet nachgewiesen. Für die Gruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse wurden geeignete Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere erfasst.

Anschließend wurde geprüft, ob für diese Arten bei Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Wachtel, sowie ggf. für Fledermäuse und Haselmaus, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Planvollzug sicher ausgeschlossen werden.

Aachen, 26. Januar 2026

M.Sc. Biol. M. Klückmann

Dr. Richard Raskin

8 Quellenverzeichnis

- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – endgültige Fassung, Oktober 2021.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 / 2. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae, Parulidae - Finkenvögel, Waldsänger. – Wiesbaden (Aula-Verlag).
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften (Hohenwarsleben).
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): <https://arten-schutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/> [13.11.2025].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Betsendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – Journal of Ornithology, Vol. 109 (1: 25-29).
- ORTWIN, E., DAWO, B., HOFFMANN, J., SCHITTEK, K., SCHWARTING, A., STRAßER, C., TSCHPE, M. (2003): Zusammenhänge zwischen der raum-zeitlichen Revierdynamik der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Flächennutzungsdynamik in der Agrarlandschaft. – Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung, Dezember 2003.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2025): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) Aufstellung des Bebauungsplans „Aero-Park 3“ der Stadt Würselen- Gutachten i.A. der Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. In Charadrius 57, Heft 3-4.

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art Protokolle

- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)
- **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)
- **Wachtel** (*Coturnix coturnix*)
- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)
- **Fledermäuse** (*Chiroptera*)

Karten

Karte 1: Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**Abkürzungen und Erläuterungen:**

- Status:** B – Brutvogel / Brutverdacht, Ng – Nahrungsgast, Ü – Überflieger, D – Durchzügler
- EHZ:** Erhaltungszustand in der Atlantischen Region von NRW; G = günstig, U = ungünstig, unzureichend; S = schlecht; ↓ = Tendenz abnehmend
- Gefährdung:** landesweit / regional (NB = Niederrheinische Bucht):
1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste. (Brutvögel und Nahrungsgäste: SUDMANN et al. 2023; Durchzügler/Wintergäste: SUDMANN et al. 2016).
- Fett:** planungsrelevante Arten und sonstige Arten landesweiter/regionaler Gefährdung (Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger nach SUDMANN et al. 2023; Durchzügler nach SUDMANN et al. 2016, nur NRW)

Art deutsch	wissenschaftlich	EHZ		Status	Gefährdung (NB / NRW)
		ATL	KON		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	G	B	- / -
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	G	B	- / -
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	G	B	- / -
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G	G	Ng	- / -
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	G	B	- / -
Elster	<i>Pica pica</i>	G	G	B	- / -
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B	3 / 3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	G	B	- / -
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	G	B	- / -
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	G	B	- / -
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	G	G	B	- / -
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	G	G	B	V / V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	G	B	- / -
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	G	G	Ng	- / -
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	G	G	Ü	- / -
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	G	B	V / -
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	G	B	- / -
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	Ng	- / -
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U	U	Ng	2 / 3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	G	B	- / -
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	G	B	- / -
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G	G	B	- / -
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	G	B	- / -
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	G	Ng	V / -
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	U↑	B	V / -
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	U	B	3 / 3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	G	B	- / -
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	G	G	B	3 / V
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	Ng	2 / V
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	D	2 / 3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	G	G	B	- / -
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	G	B	- / -
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	G	B	- / -

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan „Aero-Park 3“, Würselen
Plan-/Vorhabenträger:	Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG
<p>Die Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG plant die Aufstellung des B-Plans „Aero-Park 3“. Das ungefähr 82 ha große Plangebiet schließt sich südlich an den bestehenden Forschungsflugplatz an.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind unter anderem die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hierzu wurde vorerst eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt. Im Ergebnis konnten Vorkommen von Brutvögel, Amphibien, Haselmaus, Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch Erfassungen wurde zunächst ermittelt, welche Arten tatsächlich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist die Betroffenheit der im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten in einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse unter Einbezug konzipierter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht planungsrelevante Arten sowie planungsrelevante Arten, deren Vorkommen oder deren Betroffenheit aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen ist (s. auch Tab. D1).

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein ja nein ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Art-für-Art Protokolle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten														
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3 NRW 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 5103-3, 5102-4 </div>												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="font-size: small;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">x gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	x gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <table style="font-size: small;"> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">A</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">B</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">C</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		A	günstig	B	ungünstig / unzureichend	C	ungünstig / schlecht
grün	günstig													
x gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
A	günstig													
B	ungünstig / unzureichend													
C	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art														
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt (LANUK 2025).</p> <p>Im Plangebiet und dem Wirkradius von 100 m angenommener Effektdistanz wurden 17 Feldlerchenreviere nachgewiesen (Karte 1).</p> <p>Baubedingt ist von einer Zerstörung der Brutreviere im Plangebiet (15 Reviere) und der Entwertung der angrenzenden Reviere im 100 m-Radius (2 Reviere) auszugehen.</p> <p>Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.</p>														

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baufeldfreimachung der Ackerflächen

Die Freimachung der Ackerflächen ist vor Brutbeginn der heimischen Vogelarten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) durchzuführen. Diese Flächen sind vor Ende Februar zu pflügen oder zu grubbern. Sollte nach der Freimachung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unmittelbar die Nutzung der Fläche erfolgen, ist der Bereich durch regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern) während der Brutzeit als Schwarzbrache für Bodenbrüter unattraktiv zu halten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist in der Regel ein Ausgleich von mindestens 1 ha erforderlich. Unter Umständen können für die Feldlerche im Acker aber auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein (LANUK 2025). Bei einer geeigneten Kombination von verschiedenen Schutz- und Fördermaßnahmen ist nach eigenen Erfahrungen eine Flächengröße von 0,3 ha - 0,5 ha für die Neuschaffung eines zusätzlichen Feldlerchenreviers ausreichend¹. Nach MULNV & FÖA (2021) gilt diese Mindestgröße auch für die Anlage von Blühflächen oder Ackerbrachen. Demnach ist für den Ausgleich von 17 Feldlerchenrevieren ein Ausgleichsbedarf von 5,1 ha - 8,5 ha erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahme der Feldlerche dient auch der Wachtel, deren Habitatansprüche mit denen der Feldlerche weitestgehend übereinstimmen. Der Ausgleichsbedarf pro Wachtelrevier beträgt 1 ha. Für sechs (potenziellen) Wachtelreviere liegt der Ausgleichsbedarf somit bei 6 ha. Bei streifenförmiger Umsetzung der Maßnahmen wäre aufgrund ähnlicher Habitatansprüche eine multifunktionale Umsetzung von Feldlerchen- und Wachtelausgleich auf einer Flächengröße von 6 ha – 8,5 ha ausreichend.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der lokalen Population dienen müssen („Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang“). Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Dabei sind nach den Vorgaben von (MULNV & FÖA 2021) bei der Wahl des Maßnahmenstandorts folgende Aspekte zu beachten:

Geeignete Maßnahmen zur Ackerextensivierungen für Feldlerche und Wachtel sind u. a. die folgenden Förder- und Schutzmaßnahmen, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können (LANUK 2025):

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache).
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m).
- Streifenförmige Maßnahmen sollen mit Schwarzbrachestreifen kombiniert werden, wenn keine unbefestigten Wege oder offene Bodenstellen vorhanden sind.

¹ In diesem Kontext kann weiterhin darauf hingewiesen werden, dass der NABU eine Ausgleichsfläche von 0,67 ha für ausreichend hält und der Leitfaden des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, der in diesem Zusammenhang häufig herangezogen wird, einen Ausgleichsbedarf von 0,5 bis 1 ha empfiehlt (s. dazu insbesondere Rn. 61 des Urteils des OVG Lüneburg vom 02.10.2024 – 1 KN 34/23).

Zusätzlich geeignet sind:

- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppel;
- Ernteverzicht von Getreide;
- Einbeziehen unbefestigter Feldwege mit geringer Störungsfrequenz.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten														
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> * NRW <input type="checkbox"/> *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5103-3</div>												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 10px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">X</td><td style="background-color: green; color: white;">grün</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td></td></tr> <tr><td style="background-color: red;">rot</td><td></td></tr> </table> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	X	grün	gelb		rot		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 10px;"> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;">A</td><td style="background-color: #d3d3d3;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;">B</td><td style="background-color: #d3d3d3;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;">C</td><td style="background-color: #d3d3d3;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		A	günstig	B	ungünstig / unzureichend	C	ungünstig / schlecht
X	grün													
gelb														
rot														
A	günstig													
B	ungünstig / unzureichend													
C	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art														
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Das Schwarzkehlchen kommt in offenem, vorwiegend gut besonnten und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und meist bis zu 2 m hohen Ansitzwarten vor. Typische Habitate sind z.B. Ruderalflächen, Industrieanlagen, Dämme von Verkehrsanlagen, rekultivierte Halden, Brachflächen, etc. (LANUK 2025).</p> <p>Ein Schwarzkehlchenrevier liegt ungefähr 140 m südlich der Plangebietsgrenze. Nach MULNV & FÖA (2021) wird ein Schwarzkehlchenrevier weit abgegrenzt. Als Fortpflanzungsstätte ist somit das gesamte Revier (ca. 1 ha) anzusehen. Das Revierzentrum liegt in der Saumstruktur östlich der Bahnlinie. Auch der Bereich westlich der Bahnstrecke, der viele für das Schwarzkehlchen geeignete Singwarten aufweist, wird regelmäßig genutzt. Im Plangebiet selber sind keine essenziellen Habitatstrukturen anzunehmen, die bei Planvollzug verloren gehen.</p> <p>Somit sind zum Schutz des Schwarzkehlchens lediglich die für alle häufigen und planungsrelevanten Vogelarten geltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten.</p>														

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des RisikomanagementsBaufeldfreimachung der Ackerflächen

Die Freimachung der Ackerflächen ist vor Brutbeginn der heimischen Vogelarten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) durchzuführen. Diese Flächen sind vor Ende Februar zu pflügen oder zu grubbern. Sollte nach der Freimachung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unmittelbar die Nutzung der Fläche erfolgen, ist der Bereich durch regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern) während der Brutzeit als Schwarzbrache für Bodenbrüter unattraktiv zu halten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
6. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
8. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben
betroffene Art:

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> V NRW <input type="checkbox"/> 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5102-4</div>					
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; padding: 2px;">grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">x gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;">rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig	x gelb	ungünstig / unzureichend	rot
grün	günstig						
x gelb	ungünstig / unzureichend						
rot	ungünstig / schlecht						
Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig <input type="checkbox"/> B ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C ungünstig / schlecht							

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Wachtel brütet in weitgehend gehölzfreien Feldern, Wiesen und Ruderalflächen mit ausreichend hoher Deckung bietenden Vegetationsschicht und zum Teil auch lückigen, offenen Stellen. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar. Als Orientierungswert wird 1 ha Ausgleich pro Brutpaar empfohlen (LANUK 2025).

Sechs schlagende Wachteln wurden im Plangebiet einmalig festgestellt (bei Durchführung von zwei Wachtelterminen) und sind nach MULNV & FÖA (2021) als Brutverdacht zu werten.

Um zu verhindern, dass Einzelindividuen bei der Baufeldfreimachung getötet werden, sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die aufgrund ähnlicher Habitatansprüche multifunktional mit den erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für 17 Feldlerchenreviere, kombiniert werden können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baufeldfreimachung der Ackerflächen

Die Freimachung der Ackerflächen ist vor Brutbeginn der heimischen Vogelarten (vor Ende Februar) durchzuführen. Sollte nach der Freimachung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen nicht unmittelbar die Nutzung der Fläche erfolgen, ist der Bereich durch regelmäßige Bodenbearbeitung (grubbern) während der Brutzeit als Schwarzbrache zu erhalten. Das Aufwachsen von Wildkräutern ist durch das regelmäßige Grubbern der Flächen zu unterbinden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der Feldlerche (5,1 - 8,5 ha Ausgleich, s. Feldlerchenprotokoll) dient auch der Wachtel, deren Habitatansprüche mit denen der Feldlerche weitestgehend übereinstimmen. Der Ausgleichsbedarf pro Wachtelrevier beträgt 1 ha. Somit sind mindestens 6 ha und optimalerweise 8,5 ha vorgezogener Ausgleich erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
10. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
12. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																				
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> V NRW <input type="checkbox"/> G	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> nicht gemeldet </div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 10px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">x</td><td style="background-color: green; color: white;">grün</td><td style="color: green;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;"> </td><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td style="color: orange;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red;"> </td><td style="background-color: red;">rot</td><td style="color: red;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	x	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 10px;"> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;"> </td><td style="background-color: #d3d3d3;">A</td><td style="color: blue;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;"> </td><td style="background-color: #d3d3d3;">B</td><td style="color: orange;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;"> </td><td style="background-color: #d3d3d3;">C</td><td style="color: red;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			A	günstig		B	ungünstig / unzureichend		C	ungünstig / schlecht
x	grün	günstig																		
	gelb	ungünstig / unzureichend																		
	rot	ungünstig / schlecht																		
	A	günstig																		
	B	ungünstig / unzureichend																		
	C	ungünstig / schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Wald-rändern sowie auf Kahlschlägen (LANUK 2025).</p> <p>Die Haselmaus wurde in den Gehölzstrukturen im Osten des Plangebiets nachgewiesen.</p> <p>Bei der Entnahme von Gehölzen kann gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) verstoßen werden. Demnach sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Art einzuhalten.</p>																				

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Gehölzentnahmen

Zum Schutz der Haselmaus, die in den Gehölzstrukturen im Plangebiet nachgewiesen wurde, sind die Gehölzentnahmen auf den kleinstmöglichen Umfang zu beschränken. Sollte das Ausmaß der Gehölzentnahmen über punktuelle bzw. kleinflächige Rodungen hinausgehen, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Fang und Umsiedlung der Art erforderlich.

Die Gehölzentnahme kann erst nach ggf. erforderlicher und erfolgreicher Umsiedlung/Vergrämung der Haselmaus und nach Montage der Einwegverschlüsse an potenzielle Ganzjahresquartieren erfolgen (ab Mitte November bis Ende Februar). Mit Einhaltung dieses Zeitfensters werden auch alle häufigen und planungsrelevanten Brutvogelarten geschützt. Die Entnahme der Wurzeln kann aufgrund der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereiche, die ebenfalls eine Eignung als Haselmauslebensstätte aufweisen, erst im darauffolgenden Mai erfolgen, da Haselmäuse im Wurzelbereich überwintern.

Fang und Umsiedlung von Haselmäusen

Vor der Entnahme der Gehölzstrukturen im Nord- und Südosten des Plangebiets ist der Fang und die Umsiedlung von Haselmäusen erforderlich. Dabei sind alle Gehölzstrukturen im Osten des Plangebiets als Lebensstätte der Art anzusehen.

Für die Umsiedlung geeignete Nistkästen werden während der Aktivitätszeit der Haselmäuse (witterungsabhängig von April bis November) im Eingriffsbereich aufgehängt und bei Besatz auf eine geeignete Fläche innerhalb der lokalen Population verbracht (vgl. Kap. 5.2.2).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Als Lebensstätte der Haselmaus im Plangebiet sind die Gehölzstrukturen im Nord- und Südosten anzunehmen, die insgesamt eine Flächengröße von ungefähr 6.000 m² aufweisen. Die Ausgleichsfläche soll dabei der derzeitigen Lebensstätte in Größe und Qualität entsprechen (LANA 2009).

Nach LANUK (2025) soll die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der lokalen Population dienen. Als solche gilt der „Individuenbestand eines unzerschnittenen Waldgebiets mit geeigneten Strukturen > 20 ha oder von miteinander mittels Gehölzen ununterbrochen verbundenen kleinen Wäldern“ (LANUK 2025). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen einen möglichst für die Haselmaus ungeeigneten Waldbereich (z.B. im Würselener oder Propsteier Wald) aufzuwerten. Je nach Habitatausstattung der zukünftigen Ausgleichsfläche sind dort Nachpflanzungen geeigneter Nahrungspflanzen (Hasel, Weißdorn, Schlehe, Eberesche, Hainbuche, Buche, Eibe) erforderlich, die in Größe und Qualität so gewählt werden müssen, dass den umgesiedelten Individuen in ihrem neuen Habitat genug Nahrung zur Verfügung steht. Weiterhin werden neben den Nistkästen, die im Umsiedlungsbereich verbleiben, zusätzliche Nisthilfen zur Verfügung gestellt und bei Bedarf Totholzhaufen zur Überwinterung angelegt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

13. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
14. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
15. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
16. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben
betroffene Art:

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> NRW <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5103-3</div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table;"> <tr><td style="background-color: green; color: white;">x</td><td style="background-color: green;">grün</td><td style="background-color: green;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">x</td><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td style="background-color: yellow;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red;">x</td><td style="background-color: red;">rot</td><td style="background-color: red;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	x	grün	günstig	x	gelb	ungünstig / unzureichend	x	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <table border="1" style="display: inline-table;"> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;"> </td><td style="background-color: #d3d3d3;">A</td><td style="background-color: #d3d3d3;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;"> </td><td style="background-color: #d3d3d3;">B</td><td style="background-color: #d3d3d3;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #d3d3d3;"> </td><td style="background-color: #d3d3d3;">C</td><td style="background-color: #d3d3d3;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			A	günstig		B	ungünstig / unzureichend		C	ungünstig / schlecht
x	grün	günstig																		
x	gelb	ungünstig / unzureichend																		
x	rot	ungünstig / schlecht																		
	A	günstig																		
	B	ungünstig / unzureichend																		
	C	ungünstig / schlecht																		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die Gruppe der Fledermäuse ist nur bei der Entnahme von Gehölzen, in denen sich potenzielle Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere befinden können, ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Daher wurde zur Berücksichtigung dieser Gruppe eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Zwei Höhlenbäume mit Eignung als Sommer- und Ganzjahresquartiere wurden aufgenommen.

Für die Gruppe der Fledermäuse sind demnach Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Gehölzentnahmen

Zum Schutz baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind Höhlenbäume zu erhalten. Für den Fall, dass die Entnahme von Höhlenbäumen unvermeidbar ist, werden bei potenziellen Ganzjahresquartieren mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde sogenannte Einwegverschlüsse montiert. Um eine Quartiernutzung im Winter auszuschließen, werden die Einwegverschlüsse ab Anfang September bis Anfang Oktober (witterungsabhängig, vor erstem Kälteeinbruch) installiert. Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Gehölzentnahme kann erst nach ggf. erforderlicher und erfolgreicher Umsiedlung/Vergrämung der Haselmaus und nach Montage der Einwegverschlüsse an potenzielle Ganzjahresquartieren erfolgen (ab Mitte November bis Ende Februar). Mit Einhaltung dieses Zeitfensters werden auch alle häufigen und planungsrelevanten Brutvogelarten geschützt. Die Entnahme der Wurzeln kann aufgrund der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereiche, die ebenfalls eine Eignung als Haselmauslebensstätte aufweisen, erst im darauffolgenden Mai erfolgen, da Haselmäuse im Wurzelbereich überwintern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für den Wegfall von zwei Höhlenbäumen mit Eignung als Sommer- bzw. Ganzjahresquartier wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Installation von zwei Ganzjahresquartieren und drei Sommerquartieren empfohlen. Nach LANUK 2025 sollte sich die Maßnahme an der verlorengehenden Struktur orientieren. Demnach sind die Kästen an Bäumen aufzuhängen und nur für baumhöhlenbewohnende Arten geeignete Kästen ausgewählt werden. Außerdem sollten die Kästen in Gruppen mit Abständen von etwa 5 bis 10 m aufgehängt werden.

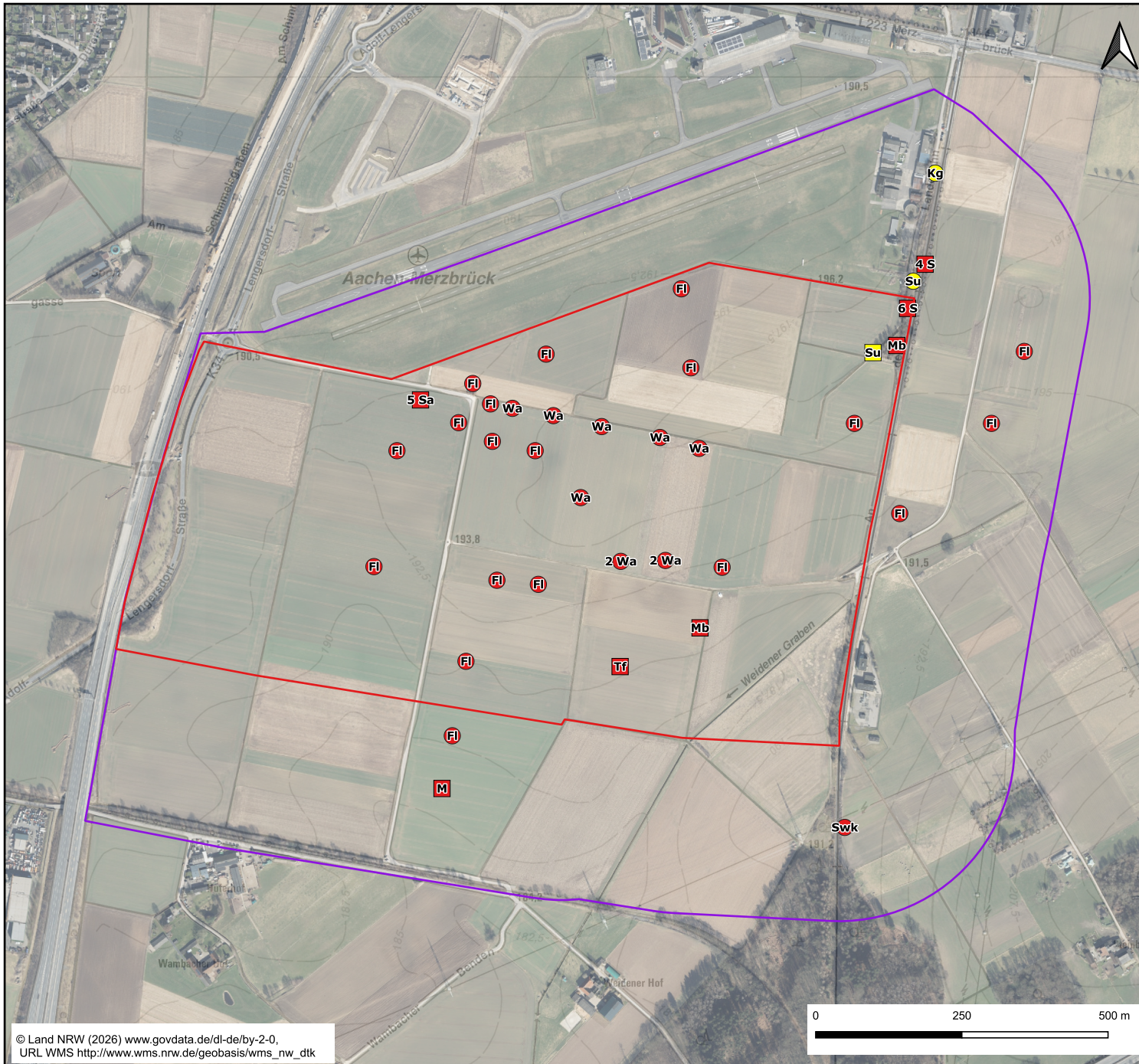
Die Installation der Fledermauskästen muss grundsätzlich spätestens zu Beginn der auf den winterlichen Gebäuderückbau folgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse (spätestens Ende März) wirksam sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

17. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
18. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
19. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
20. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein



© Land NRW (2026) www.govdata.de/dl-de/by-2-0,
 URL WMS http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet (300 m-Radius)

Vogelkartierung

- planungsrelevante Art, Brutvogel/Brutverdacht
- ▲ planungsrelevante Art, Durchzügler
- planungsrelevante Art, Nahrungsgast
- sonstige relevante Art*, Brutvogel/Brutverdacht
- sonstige relevante Art*, Nahrungsgast

*sonstige relevante Art: landesweit zurückgehende und/oder regional gefährdete Art

Kürzel	Art deutsch	Art wissenschaftlich
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Sa	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>

P:\Wuerselein Merzbrueck Aerpark 24-49\GIS\GISVogelkarte_Allgemein.ggz. 21.1.2026. MARIAM

Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG

Fachbeitrag Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

Karte 1:
 Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten

gezeichnet: MK	Datum : Jan. 2026	 Umweltplanung und Umweltberatung GbR
geprüft : RR	Format : DIN A3	
Proj.-Z. : 24-49b	Maßstab : 1:7.000	